

Fristverlängerungen im „Sonderprogramm für den Kitabau 2024“

Stand: September 2025

Im Rahmen des „Sonderprogramms für den Kitabau 2024“ wurden in 2024 knapp 200 Maßnahmen gefördert. Ein Teil der geförderten Maßnahmen kann jedoch nicht innerhalb der ursprünglichen Umsetzungs-Fristen im Sonderprogramm fertiggestellt werden. Auf Grund des dringenden Landesinteresses daran, dass alle geplanten und geförderten Maßnahmen auch umgesetzt werden, sollen die Umsetzungsfristen verlängert werden.

In Vorbereitung ist daher derzeit eine Änderungs-Verwaltungsvorschrift zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 6. Februar 2024 „Sonderprogramm für den Kitabau 2024“. Das knappe Anhörungsverfahren wurde bereits gestartet.

Umsetzung/ Rahmen der Fristverlängerungen wie vom BM geplant:

Verlängerte Fristen für den Maßnahmeabschluss

Die Fristen zum Maßnahmeabschluss in den in 2024 ergangenen Förderbescheiden im „Sonderprogramm für den Kitabau 2024“ können über das Jahr 2025 hinaus verlängert werden.

Alle Maßnahmen, die in 2025 nicht fertiggestellt werden können, können auch in 2026 noch umgesetzt werden. Längstens ist die Verlängerung vorgesehen bis 30. Juni 2027.

Änderungsbescheide

Die Verlängerungen werden von der Bewilligungsbehörde vorgenommen.

Die Fristverlängerungen im Einzelfall richtet sich nach der konkreten Art der Maßnahme und dem Umsetzungsstand.

Hinweis: Dem LSJV liegen bereits viele Anträge auf Fristverlängerung vor. Die Erstellung der Änderungsbescheide werden seitens des LSJV bereits vorbereitet. Die Umsetzung/ Versendung kann sukzessiv erfolgen, sobald die Änderungs-Verwaltungsvorschrift in Kraft getreten ist. Das soll Ende Oktober sein.

Abruf Fördermittel

Die Bescheidung der Fristverlängerung geht mit aktualisierten Auflagen zum zeitnahen, abschnittsweisen Abruf der Fördermittel einher. Für die investierenden Träger und für das Land ist es gleichermaßen wichtig, dass die bewilligten Fördermittel zügig in 2026 abgerufen werden.

Hinweis: In vielen Fällen ist bereits ein Mittelabruf erfolgt. Dies wird natürlich berücksichtigt. Natürlich kann auch früher und häufiger ein Mittelabruf erfolgen. Hier geht es nur darum, ein Mindestmaß an regelmäßigen Abrufen sicherzustellen.

Soweit wegen der Art der Maßnahme nicht besondere Gründe entgegenstehen, soll das LSJV in den Änderungsbescheiden folgende Vorgaben aufnehmen:

Der erste Mittelabruf hat zu erfolgen, wenn 50 v.H. der Fördersumme entsprechend dem (neuen!) Formular für den Mittelabruf abgerufen werden können.

Der zweite Mittelabruf in Höhe von weiteren 40 v.H. der Fördersumme hat spätestens zum Abschluss der Maßnahme zu erfolgen.

Die danach verbleibende Fördersumme wird nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt/abgerufen.

Besondere Gründe liegen z. B. vor, wenn auf Grund der Art der Maßnahme der Großteil der Kosten erst zum/nach Maßnahmeabschluss anfällt.

Was soll passieren, wenn die letzte Frist in einem Förderfall nicht gehalten werden kann?

Kann in einem Fall die Maßnahme auch nicht bis 30. Juni 2027 abgeschlossen werden und hat der Förderempfänger dies nicht selbst verschuldet, kann das LSJV eine weitere Verlängerung (längstens bis Ende 2027) gewähren.

Hat der Förderempfänger die Verzögerung zu verschulden, erfolgt eine anteilige Förderung in Höhe von insgesamt nicht mehr als 90 v.H. der bewilligten Fördersumme.¹

Voraussetzung in beiden Konstellationen ist natürlich, dass die Erreichung des Zuwendungszweckes nachweisbar sichergestellt und zeitlich konkret absehbar ist.

Bearbeitung: REF9511.

-- Ende --

¹ Die Höhe des letzten Mittelabrufes kann 90 v.H. nicht übersteigen. Um 90 v.H. abrufen zu können, müssen bis dahin ausreichende Ausgaben anfallen. Dieser letztmalige Mittelabruf muss daher einen Bericht zum Umsetzungsstand enthalten, aus dem auch hervorgeht, wann der Maßnahmeabschluss voraussichtlich erreicht wird.